

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Nadine Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten

Umsetzung des Thüringer Waldgesetzes – Teil II

Nach § 67 des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG) hat die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2026 einen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung über einen notwendigen Anpassungs- oder Änderungsbedarf des § 10 ThürWaldG vorzulegen: „Evaluierungsauftrag ist insbesondere, ob die gesetzlichen Grundlagen ausreichen, um in der Praxis den Schutz des Waldbestandes gegenüber anderen Flächennutzungen sicherzustellen.“ Mit dem Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen vom 22. Februar 2024, Seite 13) ist das Thüringer Waldgesetz an verschiedenen Stellen geändert worden. Es ergeben sich Fragen zur Umsetzung des Gesetzes.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten** hat die **Kleine Anfrage 8/2430** vom 12. Mai 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Juni 2026 beantwortet:

1. Welche Waldflächen welcher Größe wurden seit Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes warum nach § 10 Abs. 1 ThürWaldG in welche Nutzungsart umgewandelt?

Antwort:

Seit Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes wurde in insgesamt 68 Fällen Wald in eine andere Nutzungsart geändert. Die betroffene Gesamtfläche hat eine Größe von 55,46 Hektar. Die Nutzungsartenänderungen nach § 10 Abs. 1 ThürWaldG erfolgten insbesondere für Zwecke des Bergbaus, des Verkehrs, der Infrastruktur, der Ver- und Entsorgung, der Energienetze, des Naturschutzes sowie erneuerbarer Energien oder Siedlungen und Gewerbe.

Detailinformationen können der beigefügten Tabelle entnommen werden. Dies betrifft hinsichtlich der Frage 1 eine räumliche Verortung der einzelnen Waldflächen (Spalten „Landkreis“ und „Gemarkung“), deren jeweilige Größe (Spalte „Summe vollzogene Fläche in ha“) sowie den jeweiligen Grund für die Nutzungsartenänderung und die neue Nutzungsart (Spalte „Kategorie“).

2. In welchen Fällen handelte es sich dabei (siehe Frage 1) um Landesforst, Privatwald, Kommunalwald, Flächen der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH oder welche andere Besitz- oder Eigentumsart?

Antwort:

Hinsichtlich der Eigentumsform handelte es sich in 21 Fällen um Körperschaftswald und in 47 Fällen um Privatwald. Landeswald war nicht betroffen.

Fallweise Detailinformationen zur Beantwortung dieser Frage können der beigefügten Tabelle (Spalte „Eigentumsform“) entnommen werden.

3. In welchen Fällen (siehe Frage 1) fand die Änderung der Nutzungsart im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Verpachtung der entsprechenden Fläche statt?

Antwort:

Angaben zu Verkäufen oder Verpachtungen im Körperschafts- und Privatwald liegen den Forstbehörden nicht vor. Landeswaldflächen waren, wie in der Antwort zur Frage 2 bereits erwähnt, von den Nutzungsartenänderungen nicht betroffen.

4. Bei welchen Fällen (siehe Frage 1) kam § 10 Abs. 1a Nr. 1 ThürWaldG oder § 10 Abs. 1a Nr. 2 ThürWaldG zum Zuge und in welchen Fällen wurden weder § 10 Abs. 1a Nr. 1 ThürWaldG noch § 10 Abs. 1a Nr. 2 ThürWaldG umgesetzt?

Antwort:

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war in keinem Fall erforderlich, da die genehmigten Rodungsflächen jeweils den gegebenen Schwellenwert der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung von 10 Hektar deutlich unterschritten.

Dies gilt auch für den unter der laufenden Nummer 41 der beigefügten Tabelle enthaltenen Vorgang der Nutzungsartenänderung, bei dem 12,6542 Hektar als „Summe vollzogene Fläche in ha“ angegeben sind. Diese Fläche unterteilt sich in eine rund 3 Hektar große Waldfläche, die tatsächlich gerodet wurde, und in die verbleibende, rund 9 Hektar große Fläche, deren Baumbestockung erhalten bleiben kann. Letztere kann aber – aufgrund der künftigen intensiven Nutzung des Gebiets für Mountainbiker – nicht mehr im üblichen Umfang die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes erfüllen. Von der unteren Forstbehörde wurde daher eingeschätzt, dass auf dieser Restfläche eine anderweitige Nutzung – nämlich die Nutzung durch Mountainbiker – die Nutzung als Wald künftig deutlich überwiegen wird und es sich damit um eine sogenannte überlagernde Nutzungsartenänderung handelt. Da sich die Bestimmungen im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausdrücklich nur auf Rodungen, das heißt die dauerhafte Entfernung der Waldbestockung, beziehen, wird auch hier die Schwelle zur verpflichtenden Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erreicht.

5. Bei welchen dieser Fälle (siehe Frage 1) wurde § 10 Abs. 2 ThürWaldG hinsichtlich der Interessenabwägung, der Aufforstung geschädigter Waldflächen und der Nutzung von Alternativflächen für das der Umwandlung zugrunde liegende Vorhaben umgesetzt beziehungsweise wurde die Genehmigung aus welchen Gründen versagt?

Antwort:

Bei allen Fällen wurde der § 10 Abs. 2 ThürWaldG dahin gehend umgesetzt, dass die im Gesetz vorgeschriebene Interessenabwägung durchgeführt wurde und dabei auch die Möglichkeit der Aufforstung geschädigter Waldflächen sowie die Nutzung von Alternativflächen für das der Umwandlung zugrunde liegende Vorhaben geprüft wurde.

Die Frage 5 nimmt Bezug auf die gemäß Frage 1 ermittelten Waldflächen. Da die Frage 1 ausdrücklich auf umgesetzte, das heißt genehmigte Fälle von Nutzungsartenänderungen von Wald gerichtet ist, ist es nicht möglich, dass sich unter diesen Fällen auch solche befinden, die nicht genehmigt wurden.

6. Bei welchen dieser Fälle (siehe Frage 1) wurde § 10 Abs. 3 ThürWaldG wie umgesetzt, insbesondere hinsichtlich dessen, dass eine Ausgleichsaufforstung nicht auf für den landwirtschaftlichen Betrieb vorgesehenen Flächen erfolgen soll?

Antwort:

In 18 Fällen wurde zur forstrechtlichen Kompensation ausschließlich die Durchführung einer funktionsgleichen Ausgleichsaufforstung nach § 10 Abs. 3 ThürWaldG festgelegt. In acht weiteren Fällen wurden sowohl die Durchführung einer funktionsgleichen Ausgleichsaufforstung als auch die Zahlung einer

Walderhaltungsabgabe festgelegt. In einem Fall (laufende Nummer 56) wurde noch nicht abschließend festgelegt, wie die forstrechtliche Kompensation erfolgen soll. Dies hängt mit den Besonderheiten bergrechtlicher Abbauvorhaben zusammen.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange bei der Flächenauswahl für funktionsgleiche Ausgleichsaufforstungen ist festzuhalten, dass bereits vor der gegenständlichen Gesetzesänderung die Belange der Landwirtschaft ein überaus starkes Gewicht hatten, da der für Erstaufforstungen maßgebliche § 21 ThürWaldG, der auch für funktionsgleiche Ausgleichsaufforstungen als Sonderfall von Erstaufforstungen zu berücksichtigen ist, das Einvernehmen mit der oberen Landwirtschaftsbehörde voraussetzt. Sofern dies nicht erreicht werden kann, ist eine begehrte Erstaufforstung zu versagen. Bei allen realisierten funktionsgleichen Ausgleichsaufforstungen lag insofern das Einvernehmen der oberen Landwirtschaftsbehörde vor, wenn es sich dabei um landwirtschaftliche Flächen handelte.

In elf weiteren Fällen erfolgte die Nutzungsartenänderung aufgrund naturschutzfachlicher und landschaftspflegerischer Vorgaben. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 ThürWaldG sind für Pflegemaßnahmen, die in den Schutzgebietsverordnungen oder in Pflege- und Entwicklungsplänen vorgesehen sind, keine forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen erforderlich, sofern diese Pflegemaßnahmen nach Art und Umfang zwischen der unteren Forstbehörde und den zuständigen Naturschutzbehörden sowie dem Eigentümer einvernehmlich abgestimmt worden sind. Das Gleiche gilt bei Pflegemaßnahmen für gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 15 des Thüringer Naturschutzgesetzes, sofern diese nach Art und Umfang zwischen der unteren Forstbehörde und den zuständigen Naturschutzbehörden sowie dem Eigentümer einvernehmlich abgestimmt worden sind.

Detailinformationen zur Umsetzung des § 10 Abs. 3 ThürWaldG sind aus der beigefügten Tabelle (Spalten „Forstrechtlicher Ausgleich“ und „Festgesetzte Ausgleichsfläche in ha“) ersichtlich.

7. In welchen Fällen (siehe Frage 1) wurden welche weiteren Auflagen warum nach § 10 Abs. 3 ThürWaldG erteilt?

Antwort:

Bei der Änderung von Wald in eine andere Nutzungsart wurden als Auflagen die Verwendung standorts- und herkunftsgerechter Baumarten, die Pflege und der Schutz der Ausgleichsaufforstung bis zu deren Sicherung, die rechtzeitige Benachrichtigung der betroffenen Grundeigentümer und des Forstamts über den bevorstehenden Vollzug der Nutzungsartenänderung und Aufforstung sowie die notwendige Vermessung der Aufforstungsfläche durch den Antragsteller und die Übergabe der Vermessungsdaten und Daten zu den verwendeten Baumarten an die untere Forstbehörde festgelegt.

8. Bei welchen Fällen (siehe Frage 1) wurde § 10 Abs. 4 ThürWaldG wie umgesetzt und welche Mittelhöhe wurde dabei jeweils auf welcher Berechnungsgrundlage veranschlagt?

Antwort:

In 30 Fällen wurde zur forstrechtlichen Kompensation ausschließlich die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe nach § 10 Abs. 4 ThürWaldG festgelegt. In acht weiteren Fällen wurden sowohl die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe als auch die Durchführung einer funktionsgleichen Ausgleichsaufforstung festgelegt. Details hierzu sowie die Höhe der jeweils festgelegten Walderhaltungsabgabe sind der beigefügten Tabelle zu entnehmen (Spalte „Festgesetzte Walderhaltungsabgabe“).

Die Höhe der Walderhaltungsabgabe wurde in Anwendung der Thüringer Verordnung über die Walderhaltungsabgabe vom 6. April 1995 zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018, des Erlasses über den Vollzug des § 10 ThürWaldG („Änderung der Nutzungsart“) des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (im Jahr 2006) sowie mithilfe einer Berechnungstabelle hergeleitet. Die Höhe der Walderhaltungsabgabe richtet sich danach, was eine funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung gekostet hätte. Dabei werden die Kosten für die Aufforstung, für Kulturpflege und Forstschutz auf Grundlage aktueller Kostensätze ermittelt. Gegebenenfalls werden dabei noch die fiktiven Ankaufskosten für ein aufzuforstendes Grundstück zugrunde gelegt.

9. In welchen Fällen (siehe Frage 1) wurde § 10 Abs. 5 ThürWaldG wie umgesetzt, welche Fristen zur Rückführung wurden gesetzt, welche Sicherheitsleistungen wurden jeweils verlangt und aus welchen Gründen wurde eine befristete Genehmigung erteilt?

Antwort:

In keinem der oben genannten Fälle wurde eine befristete Genehmigung der Änderung der Nutzungsart nach § 10 Abs. 5 ThürWaldG erteilt.

Kummer
Minister

Anlage*

* Auf einen Abdruck der Anlage wird verzichtet. Die Anlage steht unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdatenbank unter der Internetadresse <https://parldok.thltcloud.de/parldok> zur Verfügung. Die Fragestellerin und die Fraktionen erhalten je ein Exemplar der Anlage in der Papierfassung.

lfd. Nr.	Landkreis	Gemarkung	Eigentumsform	Kategorie	Summe vollzogene Fläche in ha	Vollzugsjahr	Forstrechlicher Ausgleich	Festgesetzte Walderhaltungsabgabe	Festgesetzte Ausgleichsfläche in ha
1	SLF	Schmiedebach	Privatwald	Bergbau	0,88	2025	funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung		1,32
2	SOK	Saaldorf	Privatwald	Verkehr/Infrastruktur	0,0123	2024	Walderhaltungsabgabe	657,94 EUR	
3	SOK	Saaldorf	Privatwald	Verkehr/Infrastruktur	0,0123	2025	Walderhaltungsabgabe	859,11 EUR	
4	SOK	Weira	Privatwald	Siedlung/Gewerbe	0,103	2025	funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung		0,166
5	SOK	Moderwitz und Linda	Körperschaftswald	Erneuerbare Energien	0,81	2025	funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung		1,21
6	SOK	Moderwitz und Weltwitz und Schmieritz	Körperschaftswald	Erneuerbare Energien	2,8347	2025	funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung		3,4716
7	G	Gera	Privatwald	Siedlung/Gewerbe	2,413	2024	funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung und Walderhaltungsabgabe	32.275,60 EUR	2,8956
8	GRZ	Silberfeld und Zeulenroda und Weißendorf	Körperschaftswald	Ver-/Entsorgung	0,213	2025	funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung und Walderhaltungsabgabe	1.572,10 EUR	0,266
9	ABG	Pöhl	Privatwald	Bergbau	0,58	2025	funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung		0,58
10	G	Thieschitz	Privatwald	Energienetze	0,016	2025	funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung und Walderhaltungsabgabe	987,21 EUR	0,024
11	ABG	Schnauderhainichen	Privatwald	Ver-/Entsorgung	3,3264	2025	funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung		3,4
12	ABG	Schnauderhainichen	Privatwald	Ver-/Entsorgung	3,2453	2025	funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung		3,2453
13	SHK	Eisenberg	Körperschaftswald	Verkehr/Infrastruktur	0,3589	2024	funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung		0,7179
14	GRZ	Hundhaupten	Privatwald	Siedlung/Gewerbe	0,0175	2024	funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung		0,0175
15	SHK	Bad Klosterlausnitz	Privatwald	Erneuerbare Energien	0,056	2026	funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung und Walderhaltungsabgabe	1.836,07 EUR	0,07
16	SHK	Klengel	Privatwald	Siedlung/Gewerbe	1,6543	2024	Walderhaltungsabgabe	43.994,77 EUR	
17	SHK	Hummelshain	Privatwald	Verkehr/Infrastruktur	0,0066	2024	Walderhaltungsabgabe	215,44 EUR	
18	SON	Emstadt	Körperschaftswald	Naturschutz und Landschaftspflege § 10 III ThürWaldG	1,6286	2025			
19	SON	Hüttengrund und Neufang	Privatwald	Bergbau	1,1934	2025	Walderhaltungsabgabe	40.529,03 EUR	
20	SON	Oberlind	Privatwald	Siedlung/Gewerbe	0,2261	2024	Walderhaltungsabgabe	430,30 EUR	
21	SON	Korberoth	Körperschaftswald	Naturschutz und Landschaftspflege § 10 III ThürWaldG	0,8688	2024			
22	SON	Rottmar	Privatwald	Erneuerbare Energien	0,1385	2024	Walderhaltungsabgabe	4.393,52 EUR	
23	SON	Emstadt	Körperschaftswald	Naturschutz und Landschaftspflege § 10 III ThürWaldG	0,1369	2026			
24	SON	Steinach	Privatwald	Siedlung/Gewerbe	0,338	2024	Walderhaltungsabgabe	13.833,74 EUR	

25	SON	Emstadt	Körperschaftswald	Naturschutz und Landschaftspflege § 10 III ThürWaldG	1,8623	2025			
26	SON	Steinheid	Privatwald	Verkehr/Infrastruktur	0,015	2025	Walderhaltungsabgabe	889,95 EUR	
27	IK	Wald Oberbreitenbach	Privatwald	Verkehr/Infrastruktur	0,015	2025	Walderhaltungsabgabe	164,12 EUR	
28	IK	Gehren	Privatwald	Verkehr/Infrastruktur	0,37	2024	funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung		0,49
29	SLF	Burkersdorf	Privatwald	Verkehr/Infrastruktur	0,01	2025	Walderhaltungsabgabe	361,62 EUR	
30	SLF	Unterweißbach	Privatwald	Verkehr/Infrastruktur	0,0132	2025	Walderhaltungsabgabe	385,02 EUR	
31	HBG	Belrieth	Privatwald	Naturschutz und Landschaftspflege § 10 III ThürWaldG	0,4733	2024			
32	SLF	WBZ Hain und Mörla	Privatwald	Ver-/Entsorgung	0,1243	2024	Walderhaltungsabgabe	4.935,39 EUR	
33	EF	Erfurt-Süd	Privatwald	Naturschutz und Landschaftspflege § 10 III ThürWaldG	0,394	2024			
34	IK	Dosdorf	Privatwald	Naturschutz und Landschaftspflege § 10 III ThürWaldG	0,45	2024			
35	HBG	Roth und Zeifeld	Körperschaftswald	Sonstige	0,0908	2025	funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung		0,1133
36	HBG	Roth und Zeifeld	Körperschaftswald	Verkehr/Infrastruktur	0,3855	2025	funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung		0,4828
37	HBG	Holzhausen und Hetschbach	Körperschaftswald	Naturschutz und Landschaftspflege § 10 III ThürWaldG	5,0992	2025			
38	HBG	Veilsdorf	Privatwald	Sonstige	0,002	2025	Walderhaltungsabgabe	150,00 EUR	
39	IK	Bücheloh	Privatwald	Ver-/Entsorgung	1,07	2025	Walderhaltungsabgabe	45.368,77 EUR	
40	IK	Elgersburg	Privatwald	Sonstige	0,01	2025	Walderhaltungsabgabe	167,84 EUR	
41	IK	Ilmenau	Körperschaftswald	Sonstige	12,6542	2024	Walderhaltungsabgabe	32.243,25 EUR	
42	IK	Elgersburg	Privatwald	Ver-/Entsorgung	0,045	2024	Walderhaltungsabgabe	1.644,18 EUR	
43	SHL	Oberhof	Körperschaftswald	Siedlung/Gewerbe	0,102	2024	Walderhaltungsabgabe	3.594,90 EUR	
44	SM	Oberhof	Körperschaftswald	Verkehr/Infrastruktur	2,314	2024	funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung		3,471
45	SM	Oberhof	Körperschaftswald	Verkehr/Infrastruktur	0,5786	2024	funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung		0,9541
46	SM	Oberhof	Körperschaftswald	Verkehr/Infrastruktur	0,87	2024	funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung		0,87
47	SM	Oberweid	Körperschaftswald	Naturschutz und Landschaftspflege § 10 III ThürWaldG	1	2025			
48	SM	Walldorf	Körperschaftswald	Naturschutz und Landschaftspflege § 10 III ThürWaldG	0,119	2025			
49	SM	Walldorf	Privatwald	Naturschutz und Landschaftspflege § 10 III ThürWaldG	0,327	2025			
50	SM	Metzels	Privatwald	Verkehr/Infrastruktur	0,012	2025	Walderhaltungsabgabe	907,60 EUR	
51	SM	Kaltenwestheim	Körperschaftswald	Verkehr/Infrastruktur	0,22	2026	Walderhaltungsabgabe	3.903,63 EUR	
52	SM	Wernshausen	Privatwald	Verkehr/Infrastruktur	0,024	2025	Walderhaltungsabgabe	994,13 EUR	
53	SM	Brotterode	Privatwald	Ver-/Entsorgung	0,032	2026	funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung und Walderhaltungsabgabe	1.294,08 EUR	0,048
54	SM	Kleinschalkalden	Privatwald	Verkehr/Infrastruktur	0,0265	2025	Walderhaltungsabgabe	699,01 EUR	
55	SM	Brotterode	Privatwald	Ver-/Entsorgung	0,014	2026	funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung und Walderhaltungsabgabe	566,16 EUR	0,021
56	WAK	Unterrohn	Privatwald	Bergbau	0,05	2024			
57	WAK	Untersuhl	Privatwald	Verkehr/Infrastruktur	0,0245	2024	Walderhaltungsabgabe	725,05 EUR	
58	WAK	Etterwinden	Privatwald	Bergbau	1,9043	2024	Walderhaltungsabgabe	74.395,21 EUR	

59	WAK	Herda	Privatwald	Verkehr/Infrastruktur	0,672	2026	funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung		0,12
60	GTH	Catterfeld	Privatwald	Verkehr/Infrastruktur	0,0015	2025	Walderhaltungsabgabe	388,58 EUR	
61	UH	Oppershausen	Privatwald	Ver-/Entsorgung	0,015	2026	Walderhaltungsabgabe	740,68 EUR	
62	WAK	Falken	Körperschaftswald	Energienetze	0,225	2025	Walderhaltungsabgabe	1.331,84 EUR	
63	KYF	Sondershausen	Privatwald	Verkehr/Infrastruktur	0,0144	2025	Walderhaltungsabgabe	1.203,05 EUR	
64	KYF	Sondershausen	Privatwald	Verkehr/Infrastruktur	0,015	2025	Walderhaltungsabgabe	1.302,53 EUR	
65	EIC	Deuna	Privatwald	Bergbau	1,58	2024	funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung		2,297
66	NDH	Salza	Privatwald	Bergbau	1,12	2024	funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung		1,87
67	NDH	Bleicherode	Privatwald	Ver-/Entsorgung	0,004	2026	Ausgleichsaufforstung und Walderhaltungsabgabe	244,50 EUR	0,006
68	NDH	Friedrichslohra	Körperschaftswald	Ver-/Entsorgung	0,0462	2026	funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung und Walderhaltungsabgabe	2.217,99 EUR	0,0924